

de moyens thérapeutiques proprement dits, notamment de la suggestion. Il est possible, et même probable, qu'attirés par le récit de cures merveilleuses, les patients arrivent auprès de M^{me} Issaëff dans un état favorable d'auto-suggestion. Il n'en est pas moins vrai que, de son côté, la recourante agit sur l'esprit du malade et le suggestionne en lui affirmant sa conviction absolue dans la réussite de l'opération.

Dame Issaëff pose en terminant le principe qu'« user d'une faculté naturelle, si exceptionnelle qu'elle soit — surtout si elle est exceptionnelle — fait partie des droits inhérents à la personnalité humaine ». Mais la Constitution fédérale ne garantit nulle part, en termes exprès, l'exercice des facultés naturelles. Chacun peut utiliser, pour lui-même ou au bénéfice d'autrui, ses dons et facultés, mais ce droit s'arrête aux limites fixées par la loi. Or il est reconnu que le législateur peut réglementer l'exercice de certaines professions, notamment l'art de guérir. Ceci exclut donc une violation de l'art. 31 Const. féd. Il ne saurait, d'autre part, être question d'une violation de l'art. 4 Const. féd., la recourante n'étant pas traitée autrement que toute autre personne dans le canton de Neuchâtel, où le médecin seul est autorisé à soigner les malades.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

VI. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

35. Urteil vom 17. September 1926

i. S. Odermatt gegen Obergericht Nidwalden.

Art. 55 B V.

Die Pressfreiheit gibt das Recht zur Kritik von im öffentlichen Leben stehenden Personen auch wegen ihrer persönlichen Eigenschaften, sofern diese für die Stellung des Betreffenden im öffentlichen Leben von Bedeutung sind (Erw. 1).

— Kritik eines Mitglieds von Steuerbehörden wegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben (Erw. 2).

Die Pressfreiheit kann nur angerufen werden, wenn der erhobene Vorwurf bewiesen wird oder doch Tatsachen geltend gemacht werden, gestützt auf welche die Beschuldigung nach Anwendung aller gebotenen Prüfung und Vorsicht in guten Treuen erhoben werden konnte (Erw. 1).

— als erhoben gilt der Vorwurf, der aus der Pressveröffentlichung tatsächlich herausgelesen wird, sofern sich der Verantwortliche über diese Wirkung im Klaren sein musste (Erw. 3).

Kann die Pressfreiheit angerufen werden, wenn die gerügte Handlung bereits Gegenstand einer behördlichen Untersuchung ist? (Erw. 2).

A. — In Nr. 31 des « Unterwaldner » vom 18. April 1925 erschien folgende Mitteilung :

« S a r n e n (Einges.) Verwunderlich, aber nicht nachahmenswert erscheint uns das Vorgehen eines in der Öffentlichkeit, im Steuer- und Schätzungswesen viel und vorteilhaft sich betätigenden Mannes am sonnigen Gestade des Sarnersees, wenn derselbe aus mutmasslichen Gründen, jedenfalls aus Unkenntnis der Vorschriften, es wagt, bei der diesjährigen kantonalen Viehzählung seine Viehhabe merklich reduziert dem Viehzähler anzugeben. Wenn solche Vorkommnisse nicht nach den kantonalen Vorschriften geahndet werden, ist es denn nicht zu verwundern, wenn in Zukunft gewisse Folgen sich bemerkbar machen werden.

Nach unserer Ansicht ist das obgenannte Verhalten

eines solchen sonst ehrenhaften Mannes als höchst unkorrekt zu betrachten, aber der Lindenbrunnen scheint noch nicht ausgetrocknet zu sein. Wir fragen: « Wie lange noch ? »

Für diese Einsendung wurde der Rekurrent als Redaktor des « Unterwaldner » auf Klage des darin angegriffenen Rekursgegners wegen Ehrverletzung mit 40 Fr. gebüsst (Urteil des Kantonsgerichts vom 28. Oktober. 2. Dezember 1925 und des Obergerichts Nidwalden vom 11./12. März 1926.)

B. — Dagegen erhebt er am 19. Mai 1926 staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung von Art. 55 BV. Zur Begründung wird ausgeführt: der Rekursbeklagte habe als Politiker und Mitglied verschiedener Behörden im öffentlichen Leben eine bedeutende Rolle gespielt. Für die Öffentlichkeit sei es deshalb nicht gleichgültig, wenn er sich Handlungen schuldig mache, die mit seiner Stellung unvereinbar seien. Die Kritik solcher Handlungen geniesse den Schutz der Pressfreiheit, sofern sie nicht bloss Beschimpfungen oder grobe Unwahrheit enthalte. Das sei aber nicht der Fall. Eine Injurie sei in der Einsendung deswegen nicht zu erblicken, weil damit der Rekursbeklagte nicht bloss beschimpft, sondern die säumigen Behörden auf sein unkorrektes Verhalten hätten hingewiesen werden sollen. Die Behauptung, der Rekursbeklagte habe bei der kantonalen Viehzählung seinen Viehstand merklich reduziert, laufe nicht auf den Vorwurf hinaus, er habe die Stückzahl seines Viehstandes nicht vollständig angegeben. Man habe vielmehr damit nur sagen wollen, er hätte seinen Viehstand zu gering bewertet (was für die Steuerveranlagung wie für die Bemessung der Beiträge an den kantonalen Viehseuchenfonds von Bedeutung sei). Diese Behauptung entspreche aber dem gerichtlich festgestellten Tatbestand. Allerdings mache die Minderbewertung für Beitrag und Steuern nur 9 Fr. 30 aus. Allein es sei willkürlich, wenn deswegen das Obergericht behaupte, die unrichtige Deklaration sei zu unbedeu-

tend, um den erhobenen Vorwurf zu rechtfertigen. Massgebend sei bloss, dass der Rekursbeklagte durch unrichtige Angaben sich einen rechtswidrigen Vorteil habe verschaffen wollen, nicht die Frage, ob dieser Vorteil grösser oder kleiner sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Pressfreiheit gibt das Recht zur Kritik von im öffentlichen Leben stehenden Personen auch wegen ihrer persönlichen Eigenschaften, sofern diese für die Stellung der Betreffenden im öffentlichen Leben von Bedeutung sind. Denn die Allgemeinheit hat ein Recht daran zu wissen, ob derjenige, welcher ein Amt bekleidet oder sonstwie im Gemeinwesen von Einfluss ist, die Voraussetzungen für das Amt erfüllt und das Vertrauen verdient, auf dem seine Stellung im öffentlichen Leben beruht; und es ist Aufgabe der Presse, die allgemeinen Interessen auch dadurch zu wahren, dass sie Misstände bekannt gibt und so ihre Beseitigung ermöglicht (BGE 42 I S. 91). Die Pressfreiheit kann aber nur dann angerufen werden, wenn der erhobene Vorwurf bewiesen wird oder doch Tatsachen geltend gemacht werden, gestützt auf welche die Beschuldigung bei Anwendung der gebotenen Prüfung und Vorsicht in guten Treuen erhoben werden durfte (vgl. BGE 51 I S. 182 und dort. Zit.). Denn wer sich eine Einmischung in die persönlichen Verhältnisse gefallen lassen muss, kann immerhin verlangen, dass dies nicht leichthin geschehe und ohne dass die Frage, ob wirklich das öffentliche Wohl gefährdet sei, ernsthaft geprüft worden ist.

2. — Der Rekursbeklagte ist nebst anderem Mitglied der Güterschätzungs- und der Steuerkommission gewesen. Die Eignung für ein solches Amt setzt voraus, dass sein Inhaber die eigenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen erfüllt. Wer selber Abgaben hinterzieht, bietet keine Gewähr dafür, dass er seine Amtspflichten uninteressiert nach Gesetz und Recht erfüllt. Der gegenüber dem Rekursbeklagten

erhobene Vorwurf, zum Nachteil des Fiskus unrichtig deklariert zu haben, war also in der Tat geeignet, die Berufung des Rekursbeklagten für die Ämter, die er inne hatte, in Frage zu stellen. Insofern würde dieser Vorwurf den Schutz der Pressfreiheit genießen. Die Behörden waren ja damals nicht mit der gegen ihn erhobenen Anschuldigung befasst, was die Einmischung der Presse zur Wahrung der öffentlichen Interessen allerdings erübrigt hätte (vgl. BGE 47 I 172).

3. — Allein die gemachten Vorhalte entsprechen der Wirklichkeit nicht und es wurden auch keine Tatsachen geltend gemacht, gestützt auf welche der Rekurrent sie in guten Treuen hätte erheben können. Die Behauptung, der Rekursbeklagte habe es « gewagt », seine Viehhabe « merklich reduziert » dem Viehzähler anzugeben, läuft auf den Vorwurf hinaus, er habe absichtlich weniger Vieh deklariert, als er besitze und sich damit (« wenn solche Vorkommnisse nicht ... geahndet werden ») einer strafbaren, ehrenmindernden (« eines solchen sonst ehrenhaften Mannes ») Handlung schuldig gemacht. Wenigstens musste, was allein massgebend ist, die Einwendung bei weiten Kreisen diesen Eindruck erwecken und der Rekurrent konnte sich darüber nicht im Unklaren sein. Er bestreitet auch nicht, dass dieser Vorhalt unberechtigt war und er hat nicht einmal versucht zu beweisen, dass er Anlass hatte, ihn für berechtigt zu halten. Dazu hätte er doch mindestens die Angaben des Rekursbeklagten über die Stückzahl seines Viehs mit dem Schätzungsentscheid vergleichen sollen. Bei dieser Sachlage ist die Frage, ob die dem Rekursbeklagten wirklich zur Last fallende Minderbewertung seines Viehs den Vorwurf eines strafbaren Verhaltens zu rechtfertigen vermöge, gegenstandslos. Die Rüge der Verletzung von Art. 55 BV ist deshalb unbegründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

VII. GERICHTSSTAND

FOR

36. Arrêt du 2 juillet 1926

dans la cause **Baroni contre Proh & C^{ie}**.

Prorogation de for (art. 59 const. féd.). Ne constitue pas une renonciation au for du domicile la clause « lieu du paiement et juridiction : Genève » signée par un acheteur non-juriste.

Par lettre du 25 mars 1925, Ernest Baroni, propriétaire du Cinéma Espéria à Locarno, a pris en location de la Société Majestic-Films, à Genève, un certain nombre de films, dont celui du « Trésor des Incas » loué du 24 au 27 décembre 1925, pour la première partie et du 31 décembre au 1^{er} janvier pour la deuxième partie. Le contrat signé des parties indique au verso les conditions de location et porte au recto quatre clauses imprimées en caractères identiques et dont la troisième est ainsi conçue : « Lieu du paiement et juridiction : Genève. » Les trois autres clauses ont trait à l'exécution du contrat.

Des difficultés ayant surgi au sujet de la location du film « Trésor des Incas », Proh & C^{ie} ont assigné Baroni devant le Tribunal de première instance de Genève, en paiement de 400 fr. de dommages-intérêts et 120 fr. par semaine depuis le 8 janvier 1926 jusqu'au jour de la restitution du film.

Baroni forma contre la citation un recours de droit public au Tribunal fédéral et en avisa le Tribunal par dépêche du 10 mai. Ce nonobstant, il fut condamné par défaut à restituer le film et à payer avec dépens les sommes réclamées.

Contre ce jugement, du 10 mai 1926, Baroni a formé un second recours de droit public au Tribunal fédéral. Il invoque l'art. 59 Const. féd. et soutient que les tribunaux genevois ne sont pas compétents pour connaître